

Staatsarchiv Würzburg, Kloster Ebrach Akten (D 8) 3272

Der Würzburger Schultheiß in Schallfeld hat den Ebracher Untertanen dort im Namen des Würzburger Amtmanns auf dem Zabelstein verboten, ihre Gülten an das Kloster abzuliefern. Diese fragen nach, wie sie sich verhalten sollen. Es ergeht der Bescheid, das Verbot zu ignorieren. Interne Aufzeichnung im Kloster Ebrach, 1586

Actum 17ten Augusti
novi anno 1586

Hanns Claus unnd Valltin Baun-
acher, beede ebrachische underthane
zu Schalckfeld, zeigen an, wie
verschiedens freitags der wirtz-
burgische schultheiß Oßwald
Faisst inen den eb-
rachischen unnderthanen vor einer
gantzen gemeind, die er umb
den mittag zusammen fordern
lassen, von wegen des ambt-
mans ufm Zabelstein angezeigt,
sie sollten ihrem gnedigen
herrn von Ebrach kein gült
erschütten biß uf weitem
beschaidt. Daruff sie
geantwort, sie wollten
sich bei ihrer gnedigen herr-
schafft beschaidts erholen.

Beschaidt

Mein gnediger herr kehre
sich an dieses gebott oder
verbott gar nit,
sonndern sie sollen ihre
schuldige gült wol-
gedachtem meinem gnedigen
herrn als ihrer vorgesetzten
obrigkeit erschütten.

Schallfelt 17. Augusti 1586

Herr ambtmann auf dem Zabelstein
verbeüth den ebrachischen underthanen
zu Schallfelt, die gult naher Ebrach
zu liefern.

Bescheith

Die underthanen sollen sich an solches
verpott niht kehren, sondern ihre
gült ihrem herren zu Ebrach als vorgesetzte
obrikeit zu liefern.

Nr. 27

Transkription: Robert Meier, www.hexeninwue.hypotheses.org (2025)
CC BY-NC 4.0